

Vorteile aus dem Dienstverhältnis

Mehr Kreativität in Zeiten von Teuerung – Benefits für Ihre Mitarbeiter – Für Sie auf den Punkt gebracht.

Steuerpflicht von Benefits besteht für Vorteile aus dem Dienstverhältnis. Diese zählen grundsätzlich zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und werden gemäß der Sachbezugswerteverordnung bewertet. Üblicherweise mit dem Endverkaufspreis am Abgabepunkt. Es fallen somit alle Abgaben und Lohnnebenkosten für den DN und DG an, neben dem laufenden Bezug.

Der in der Praxis häufigste Sachbezug, ist die Bereitstellung eines firmeneigenen KFZ zur Privatnutzung an den Dienstnehmer.

Für Sie wichtig zu wissen: E-KFZ, Hybrid oder Verbrenner-KFZ, Luxus-KFZ, Fiskal-LKW, haben andere Rechtsfolgen im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug, Betriebsausgabenwirkung und Sachbezugswerteberechnung. Pendlerpauschale ist nicht möglich bei KFZ-Sachbezügen.

Für uns daher wichtig zu wissen: Modell Bezeichnung, Co2-Ausstoß bzw. Verbrennertyp, Nutzung durch einen oder mehrere Dienstnehmer (Poolcar), Leasing oder Kauf, Fahrtenbuch und daher halber Sachbezug.

Weitere Sachbezüge:

- Dienstwohnung
- Mitarbeiterbeteiligungen
- Mitarbeiterverpflegung
- Privatnutzung von Firmenhandy oder Laptop (Sachbezugsfrei)
- Zinsersparnisse bei Arbeitgeberdarlehen

Steuerfreiheit von Benefits und daher kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis liegt vor, wenn eine Zuwendung

- ausschließlich im eigenbetrieblichen Interesse der Arbeitgeber ist und
- das Eigeninteresse der Arbeitnehmer vernachlässigt werden kann (zB VwGH 21.04.2016, 2013/15/0259).

Hier bleibt mehr Netto für das Brutto! Werden die jeweiligen Voraussetzungen eingehalten, ergibt sich ein echter Benefit für die Mitarbeiter.



Die häufigsten abgabenfreien Benefits

- **Geschenke und Aufmerksamkeiten**

Nicht messbare Aufmerksamkeiten zB Blumen, Schokolade, Werbegeschenke. Nur Sachleistungen (keine Gutscheine). Es darf sich um keine individuelle Belohnung der AN handeln.

- **Gutscheine für Mahlzeiten, Lebensmittelgutscheine**

Gutscheine für Mahlzeiten bis zu € 8 pro Arbeitstag, wenn diese zur Konsumation von Mahlzeiten in Gaststätten oder für die Zubereitung und Lieferung eingelöst werden können.

Beispiel: AN mit 200 Arbeitstagen pro Kalenderjahr X € 8 = € 1.600 Gutscheine von Sodexo. Gutscheine für die Bezahlung von Lebensmitteln bis zu € 2 pro Arbeitstag.

Beispiel: AN mit 200 Arbeitstagen pro Kalenderjahr X € 2 = € 400 Gutschein eines Lebensmittelgeschäftes.

- **Mitarbeiterrabatte**

AN werden auf Grund des Dienstverhältnisses Rabatte für Produkte der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der AG gewährt, die über die üblichen Rabatte hinausgehen. Diese sind bis 20 % abgabenfrei, bis zu einem Gesamtbetrag von € 1.000 im Kalenderjahr.

- **Öffi-Ticket**

Die Zurverfügungstellung einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist, ist abgabenfrei. Es gibt beträchtlich keine Obergrenze. Möglich ist somit auch das Klimaticket Österreich, es kostet ab 1.1.2026 € 1.400.

- **Zuschuss Kinderbetreuung/elementare Einrichtung**

Bis € 2.000 Zuschuss sind pro Kind (bis 14 Jahren) und Kalenderjahr möglich.
Vom Arbeitnehmer ist das ausgefüllte Formular L35 vorzulegen.

- **Zukunftssicherung**

Bis zu € 300 pro Kalenderjahr für die vom AG übernommene Einzahlung in eine Er- und Ablebensversicherung für den AN.

- **Verköstigung/Getränke am Arbeitsplatz**

Die Verköstigung am Arbeitsplatz zB durch eine Werksküche oder durch die Anlieferung aus einer Großküche ist beträchtlich unbegrenzt steuerfrei. Voraussetzung ist die Konsumation – auch der Getränke – im Betrieb.

- **Gesundheitsförderung und Prävention**

Abgabenfrei ist die zielgerichtete, wirkungsorientierte Gesundheitsförderung und Prävention. Es sind nur Sachleistungen begünstigt! Keine Leistungen der Krankenbehandlung!
Begünstigt somit: Krafttraining durch einen Physiotherapeuten an die gesundheitlichen Voraussetzungen der einzelnen AN angepasst, Diätologische Beratung zu gesunder Ernährung, Programm zur ambulanten Rauchentwöhnung, Yoga Kurs mit bestimmten Zielen, Kurse zur Burnout Prophylaxe, Impfungen, Massagen (wenn im Unternehmen abgehalten). Mit BMF/ÖGK vorab abklären, ob Maßnahme abgabenfrei möglich.

- **Betriebsveranstaltungen**

Diese sind bis zu einem Sachleistungswert von € 365 pro Kalenderjahr abgabenfrei.
Es handelt sich um gesellige Aktivitäten, welche für alle Arbeitnehmer zugänglich sind und vom Arbeitgeber organisiert werden.

- **Sachzuwendungen (Gutscheine)**

Im Wert von € 186 pro Kalenderjahr, welche im Rahmen einer Betriebsveranstaltung überrreicht werden (zB Weihnachtsfeier), zB Gutscheine, welche nicht in Geld abgelöst werden können, Goldmünzen, Golddukaten, Autobahnvignetten. Es stehen zusätzlich bis zu € 186



an abgabenfreie Sachzuwendungen zu, wenn es sich um bestimmte AN-Jubiläen oder Firmenjubiläen handelt

- **Betriebliche Einrichtungen und Anlagen**

Der Vorteil aus der kostenlosen Benutzung von bspw. Erholungs- und Kurheimen, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen, Betriebskindergärten, oö, welche der Arbeitgeber zeitraumbezogen in seiner Verfügungsmacht hat.

Beispiel: Jeden Montag ist ein Fußballplatz für 5 Stunden vom AG angemietet für die AN zur Benutzung. Nicht begünstigt ist die Jahreskarte im Fitnesscenter!

- **Arbeitskleidung**

Kann dem Arbeitnehmer abgabenfrei zur Verfügung gestellt werden, wenn diese das Firmenlogo klar erkennbar aufgedruckt hat.

Typische Berufs- oder Arbeitsschutzkleidung stellt abzugsfähige Arbeitsmittel dar.

Ohne Logo, als Zivilkleidung verwendbar Vorteil aus dem Dienstverhältnis und abgabenpflichtig zu behandeln.

- **Aus- und Fortbildung im betrieblichen Interesse**

Arbeitgeber erhält die Rechnung der Fortbildung und führt Zahlung durch. Wenn ein Studium im AG-Interesse ist, kann auch die Studiengebühr übernommen werden. Ausgenommen sind Ausbildungen, welche mit dem Beruf nichts zu tun haben.

Tipp: Ausbildungskostenrückerstattung vereinbaren nicht vergessen!

Gewohnheitsrecht (Betriebsübung bzw. Individualübung)

kann entstehen, wenn der Arbeitgeber wiederkehrend Leistungen erbringt, die eine bestimmte Regel erkennen lassen (z.B. freiwillige jährliche Benefits) UND ohne Vorbehalt der Unverbindlichkeit gewährt werden. Wichtig ist daher: Um das unerwünschte Entstehen von Gewohnheitsrecht zu vermeiden, sollte der Arbeitgeber den Vorbehalt der Unverbindlichkeit nachweislich anlässlich jeder freiwilligen Leistungsgewährung anbringen.

Hierzu lassen wir Ihnen im Bedarfsfall gerne einen Formulierungsvorschlag für einen Unverbindlichkeitsvorbehalt zukommen.

KsK Steuerberatungs GmbH

2700 Wiener Neustadt

Neunkirchnerstraße 52a

Tel. 02622/255 01, Fax 255 01-11

E-Mail: office@ksk-stb.at, www.ksk-stb.at

2860 Kirchschlag

Hauptplatz 26

Tel. 02646/2209

